

3036/AB
Bundesministerium vom 02.12.2025 zu 3523/J (XXVIII. GP) bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.795.968

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3523/J-NR/2025

Wien, am 02. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alma Zadić, LL.M., Kolleginnen und Kollegen haben am 2. Oktober 2025 unter der Nr. **3523/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Terror-Taliban besuchen Justizanstalt am 11. September“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- 1. *Waren Sie, Ihr Kabinett oder Bedienstete Ihres Hauses vorab über den geplanten Besuch von Vertretern des Taliban-Regimes in der Justizanstalt Simmering am 11. September 2025 informiert (wenn ja, wer und wann)?*
 - a. *Wenn ja: Woher kam die Information?*
 - b. *Wenn ja, haben Sie den Besuch genehmigt?*
 - i. *Falls ja: aus welchem Grund?*
 - c. *Wenn ja, haben Sie Schritte gesetzt, um den Besuch zu unterbinden?*
 - i. *Wenn ja, welche?*
 - ii. *Wenn nein: warum nicht?*
 - d. *Wenn nein: Wann und wie haben Sie vom Besuch erfahren?*
- 2. *Wann, wie und durch wen wurden die Leitung der JA Simmering oder Bedienstete der JA Simmering wegen des in Frage 1 geplanten Besuches kontaktiert?*

- *3. Wann und wie wurde das BMJ oder die JA Simmering vom BMI oder vom BFA in Bezug auf das in Frage 1 genannte Treffen kontaktiert?*

Der amtsführende Vizedirektor des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) hat den Leiter der Justizanstalt Wien-Simmering im August 2025 im Wege eines Amtshilfeersuchens zunächst telefonisch und am 25. August 2025 schriftlich kontaktiert.

Der Leiter der Justizanstalt Wien-Simmering hat die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen am 26. August 2025 über die vom BFA initiierte Identifizierung afghanischer Inhaftierter in der Justizanstalt Wien-Simmering informiert.

Zu den Fragen 4 bis 6:

- *4. Gab es Kontakt zwischen Ihnen, Ihrem Kabinett, Ihrem Haus, der Generaldirektion (GD), den Mitarbeiter:innen der GD, der JA Simmering oder deren Mitarbeiter:innen mit Vertretern des Taliban-Regimes? Wenn ja, wann, wie, durch welche Mitarbeiter:innen auf welchen Ebenen und mit welchen Taliban-Vertretern?*
- *5. Wie viele Taliban-Vertreter waren beim in Frage 1 genannten Besuch anwesend?*
- *6. Ist Ihnen bekannt, welche Funktionen die in Frage 5 genannten Taliban-Vertreter jeweils hatten?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein: Warum wurden die Funktionen nicht vorab erhoben?*

Die beiden Vertreter der afghanischen Botschaft wurden von Mitarbeiter:innen des BFA und Polizist:innen begleitet. Es erfolgte beim Zutritt in die Justizanstalt Wien-Simmering die übliche Personenkontrolle (Legitimation, Personendurchsuchung). Die Mitarbeiter:innen des Bundesministeriums für Inneres und der afghanischen Botschaft wurden in die Vernehmungszone geführt. Dort fanden – in den üblicherweise von Mitarbeiter:innen des Bundesministeriums für Inneres genutzten Räumlichkeiten – die Befragungen statt. Nach Beendigung wurden die Mitarbeiter:innen des Bundesministeriums für Inneres und die der afghanischen Botschaft wieder zur Torwache begleitet und haben die Justizanstalt verlassen.

Zur Frage 7:

- *Wer hat den Taliban-Vertretern den Zugang zur JA Simmering genehmigt?*

Der Leiter der Justizanstalt Wien-Simmering hat die Heimreisezertifikate (HRZ)-Gespräche nach Rücksprache mit der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen in der Vernehmungszone der Justizanstalt Wien-Simmering genehmigt und damit auch den Zugang der beiden Vertreter der afghanischen Botschaft.

Zur Frage 8:

- *Auf welcher Rechtsgrundlage wurde den Taliban-Vertretern Zugang gewährt?*

Im Wege der Amtshilfe für das Bundesministerium für Inneres wurde den beiden Vertretern der afghanischen Botschaft für die Durchführung der HRZ-Gespräche der Zugang zur Justizanstalt Wien-Simmering gewährt.

Zur Frage 9:

- *Welche Funktion in welchem rechtsstaatlichen Verfahren erfüllte der Besuch der Taliban-Vertreter?*
 - a. *War ein Besuch der einzige Weg, diese Funktion zu erfüllen?*
 - b. *Wäre diese Funktion auch im Wege einer Videokonferenz zu erreichen gewesen?*

Seitens des BFA wurde die Notwendigkeit der Vorführung der Insassen mit der Sicherung der Außerlandesbringung begründet.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *10. Wurden die in Frage 1 genannten Personen von der JA Simmering bewirtet?*
 - a. *Wenn ja, welche Kosten sind dabei entstanden?*
- *11. Sind Repräsentationsaufwendungen für den in Frage 1 genannten Taliban-Besuch entstanden? Wenn ja, welche?*

Nein.

Zur Frage 12:

- *Entspricht es den Ressortrichtlinien über den Zugang zu österreichischen Justizanstalten, Vertretern von nicht anerkannten Regimen bzw. Terrororganisationen Zugang zu Justizanstalten zu gewähren?*
 - a. *Wenn nein: Warum wurde den Taliban trotzdem Zugang gewährt?*

Seitens des Bundesministeriums für Inneres lag die Information vor, dass es sich um Konsuln der afghanischen Botschaft handle. Derartige Tätigkeiten werden grundsätzlich zwischen Vollzugsbehörden erster Instanz und Sicherheitsbehörden vereinbart und durchgeführt.

Zu den Fragen 13 bis 15:

- *13. Halten Sie es für angemessen, Vertreter eines von Österreich nicht anerkannten Regimes, das auf der Terrorliste steht und Frauenrechte systematisch missachtet, in österreichischen Justizanstalten zu empfangen?*
- *14. Sehen Sie die Gefahr, dass der in Frage 1 genannte Besuch Bemühungen im Strafvollzug für Deradikalisierung untergraben bzw. gefährden könnte?*
- *15. Wurde im Vorfeld überlegt, welche Auswirkungen der Besuch von Taliban-Vertretern auf Insass:innen haben könnte, die von den Taliban nach Österreich geflüchtet sind, und ob dieses Ereignis möglicherweise negative Auswirkungen auf deren Resozialisierung und deren Vertrauen in den österreichischen Staat und seine Institutionen haben könnte?*

Bei der im Rahmen des Asylverfahrens erfolgenden Ausstellung von Heimreisezertifikaten geht die Initiative vom BFA bzw. vom Bundesministerium für Inneres aus. Notwendigkeit und Zulässigkeit sind vorab vom BFA bzw. vom Bundesministerium für Inneres zu klären. Diese Fragen fallen daher nicht in den Wirkungsbereich der Bundesministerin für Justiz.

Zu den Fragen 16 und 17:

- *16. Sind weitere Besuche von Taliban-Vertretern in Justizanstalten geplant?*
 - a. Falls ja, wann, wo und zu welchem Zweck?
- *17. Haben Sie Vorkehrungen getroffen, die künftig verhindern, dass Taliban oder andere Vertreter nicht anerkannter Regime bzw. Terrororganisationen österreichische Justizanstalten betreten?*
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Es sind keine Besuche geplant.

Zu den Fragen 18 und 19:

- *18. Gab es dienstrechtliche oder disziplinarrechtliche Konsequenzen wegen des in Frage 1 genannten Besuchs?*
- *19. Wurden wegen des in Frage 1 genannten Besuches strafrechtliche Ermittlungen aufgenommen?*

a. Wenn ja, von welcher Staatsanwaltschaft, gegen wen und wegen welcher Delikte?

Die Einleitung dienst- bzw. disziplinarrechtlicher Maßnahmen erfordert das Vorliegen des Verdachts einer Dienstpflichtverletzung iSd § 91 BDG 1979 bzw. für eine Anzeige einen strafrechtlichen Anfangsverdacht. Beides liegt nicht vor.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

